

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken zum De-minimis
Zentralregister

25.04.2024

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.

Schützenstraße 6a

10117 Berlin

E-Mail: geschaefsstelle@vdb-info.de

I. Vorbemerkungen

Mit der Überarbeitung der De-minimis-Verordnung zum 01.01.2024 wurde ein De-minimis-Zentralregister für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

Die Regelung zum De-minimis-Zentralregister findet sich in Art. 6 De-minimis-Verordnung. Dieses soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten können entweder nationale De-minimis-Register nutzen oder auf ein europäisches De-minimis-Register abstellen.

Um die Abläufe rechtssicher, aufwandsminimal und fließend für die beihilfegebenden Stellen und Unternehmen zu gestalten, sollten zentrale Fragestellungen berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte man bei der Umsetzung des Registers den Praxisbezug im Auge behalten und vor diesem Hintergrund praxisbezogene Ansprechpartner einbinden, um allen Interessen gerecht zu werden.

Als definierte Zielstellung gilt es, ein Zentralregister zu haben und damit auf parallel ergänzende Erklärungen zu den erhaltenen Beihilfen verzichten zu können. Nur so kann das geplante Register zu mehr Transparenz und Bürokratieabbau führen.

II. Zusammenfassung der zentralen Punkte in Bezug auf das De-minimis-Zentralregister

1. Aufbau und Organisation des Beihilferegisters

Art. 6 Abs. 1 De-minimis-Verordnung zeigt zwei Möglichkeiten auf. Zum einen gibt es die Möglichkeit des nationalen Registers oder die Option der Nutzung eines europäischen Registers. Für eine exakte Beantwortung aller Umsetzungsfragen ist zentral, für welche Ausgestaltung sich Deutschland als Mitgliedstaat entscheidet. Sowohl ein nationales als auch ein europäisches Register haben entsprechende Vor- und Nachteile.

Fraglich ist, wie die zeitliche Bereitstellung des Registers erfolgen soll. Die Umsetzungsfrist von zwei Jahren hat bereits begonnen. Grundsätzlich müssen viele Detailfragen geklärt werden und es muss den beihilfegebenden Stellen eine entsprechende Vorlaufzeit zu Verfügung stehen, um sich entsprechend mit dem neuen Register vertraut zu machen, Berechtigungen zu generieren und auf Funktionalität zu testen. Viele Detailfragen werden auch erst im tatsächlichen Prozess sichtbar, so dass diese Startschwierigkeiten ebenso eingeplant werden müssen.

Weiter ist die IT-technische Anbindung der beihilfegebenden Stellen ein zentraler Punkt. Die De-minimis-Verordnung ist die zentrale Fördergrundlage der Bürgschaftsbanken. Vor diesem Hintergrund ist eine vollautomatisierte Verarbeitung und Übermittlung der anzumeldenden Förderungen zwingend geboten. Die Planungen sollten eine Dateneingabe über eine automatisierte Schnittstelle berücksichtigen. Der Umfang der Meldungen wird als erheblich eingestuft, an dieser Stelle scheint es sinnvoll, die Möglichkeit eines „Sammel-Uploads“ vorzuhalten. Bei der technischen Umsetzung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Filterung des Drei-Jahreszeitraumes wünschenswert wäre, um die Übersichtlichkeit des Registers zu gewährleisten. Im Rahmen der IT-technischen Betrachtung muss auch die Frage nach Berechtigung und Zugriffsrechten diskutiert werden.

Ein weiterer zu klärender Punkt ist der Umgang mit der Übergangsfrist, bis alle Förderdaten für die Betrachtung des Drei-Jahreszeitraums erfolgt sind. Mit dem Starttermin Anfang 2026 kann kein Verzicht auf eine schriftliche Abfrage der erhaltenen Beihilfen erfolgen. Auch stellt sich in diesem Zusammenhang beispielsweise die Frage, ob bei Herauslage einer neuen Förderung und Kenntnis einer alten (vor dem 01.01.2026) innerhalb des zurückliegenden 3-Jahres-Zeitraums herausgelegten Förderung derselben beihilfegebenden Stelle diese alte Förderung dann ebenfalls ein- bzw. nachzumelden wäre.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 De-minimis-Verordnung muss die Eintragung der De-minimis-Beihilfen binnen 20 Arbeitstagen nach Gewährung erfolgen. Dieser Zeitraum birgt ein wesentliches Problem. Es besteht die Gefahr, dass in dieser Zeit die Vollständigkeit der erhaltenen Beihilfen nicht entsprechend gewahrt ist. Die beihilfegewährende Stelle sieht sich in dieser Zeit der Gefahr ausgesetzt, dass das Register nicht alle gewährten Beihilfen korrekt abbildet und so ggf. eine rechtswidrige Beihilfe herausgelegt wird. Derzeit ist offen, wie mit solchen Fällen umgegangen werden soll. Dies gilt, gerade weil in Zukunft die Finanzierungsstrukturen komplexer werden und ein Zeitraum von 20 Arbeitstagen diesem Umstand nicht gerecht wird. Wir sehen an dieser Stelle die Gefahr der Rechtsunsicherheit insbesondere für die beihilfengewährenden Stellen und dies nicht zuletzt, da künftig allein die beihilfegebende Stelle für die Datensicherstellung verantwortlich ist. Ein derartiges Register erfordert eine Abbildung in Echtzeit, um die Gefahren entsprechend zu minimieren.

Neben der Erfassung ist ebenfalls zu klären, wie in den Fällen vorgegangen werden soll, wenn die gewährte Förderung nicht in der angedachten Form zustande kommt oder vollständig widerrufen wird. Können hier entsprechend Korrekturen vorgenommen werden und wenn ja wie ist der Prozess vorgesehen?

2. Darstellung der Beihilfeempfänger

Grundlage für die Erfassung und auch die Abfrage im De-minimis-Zentralregister ist die einwandfreie Bestimmung von Fördermittelempfängern. Hierfür gilt gemäß Artikel 2 Abs. 2 der allgemeinen De-minimis-Verordnung der Begriff „ein einziges Unternehmen“, wobei gemäß der Definition verschiedene Rechte und Mehrheitsverhältnisse von Unternehmen an- und untereinander unter diesen Begriff fallen. Dieses führt dazu, dass eine Beihilfe bzw. der Beihilfe-Höchstbetrag in entsprechenden Fällen nicht nur für ein Unternehmen, sondern für eine Gruppe von Unternehmen gilt.

Hierzu erfordert es konkrete Vorgaben hinsichtlich der Identifizierung und des Meldeumfangs der Beteiligten der Gruppe „ein einziges Unternehmen“, damit die Beihilfe bzw. der Beihilfehöchstbetrag der Gruppe und deren Beteiligten korrekt zugeordnet werden kann. Auch muss in diesen Fällen eine Subventionsabfrage im Zentralregister vollständige Informationen zum Umfang bzw. den Beteiligten dieser Gruppe „ein einziges Unternehmen“ enthalten.

Entsprechendes sollte unter Umständen auch im europäischen Bereich in ähnlicher Form vorhanden sein. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich bei Fusionen, Betriebsaufspaltungen oder Umfirmierungen. Insbesondere bei letzterer Fallkonstellation bzw. bei einem Wechsel der Gesellschaftsform muss sichergestellt sein, dass die Beihilfen dem oder den Fördermittelempfänger/n zutreffend zugeordnet werden.

Zu klären ist ebenfalls, wie nach Einmeldung in das Register mit den Fallgestaltungen umgegangen werden soll. Hier müssen Fragestellungen geklärt werden wie z.B. Verantwortlichkeiten, Fristen und Einheitlichkeit.

2. Zusammenspiel von Allgemeiner De-minimis-Verordnung und den speziellen De-minimis-Verordnungen (Agrar und Fisch De-minimis-Verordnung)

Neben der allgemeinen De-minimis-Verordnung bestehen noch die speziellen De-minimis-Verordnungen. Fraglich ist, wie und wo die Abbildung dieser erfolgen soll. Sollen diese Beihilfen ebenfalls im gleichen Register abgebildet werden? Die allgemeine De-minimis-Verordnung umfasst jetzt neu einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren, wobei dieser einen taggenauen zurückliegenden Zeitraum umfasst. Bei den speziellen De-minimis-Verordnungen (Fischerei und Agrar) gelten gemäß den Verordnungen noch die bisherigen Betrachtungszeiträume (laufendes Jahr und zurückliegende 2 Steuerjahre). Somit ist die vorherige Einheitlichkeit der Betrachtungszeiträume nicht mehr gegeben und es würden bei einer Kumulierung mit der allgemeinen De-minimis-Verordnung unterschiedliche Zeiträume herangezogen werden müssen.

3. Datenschutz und Möglichkeit der Pseudonymisierung

Das Register muss gem. Artikel 6 Abs. 1 De-minimis-Verordnung leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein, aber auch gleichzeitig die Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften gewährleisten.

In den VDB-Stellungnahmen hatten wir immer darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bereitstellung Gefahren birgt, hier z.B. Nutzung für externe Bonitätseinschätzung oder „Beihilfepranger“. Dies ist grundsätzlich mit der angestrebten Erleichterung und Transparenz abzuwägen, die ein Zentralregister für die Unternehmen mit sich bringt.

Die Möglichkeit der Pseudonymisierung erschwert die Abfrage und die Erfassung im Zentralregister sehr. Zumal dann dem Grunde nach der angestrebte Mehrwert des Registers nicht vorhanden ist.

4. Zusammenspiel TAM-Register

Insgesamt muss bei dem Aufbau eines Zentralregisters definiert werden, wie das Zusammenspiel mit dem aktuellen TAM-Register auf nationaler Ebene erfolgen soll.

III. Abschließende Bemerkung

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Zudem stehen wir ergänzend gern für einen Austausch zur Verfügung und könnten in diesem Zuge gerne mit dem vorhandenen Know-How und Praxisbezug den Aufbau des Zentralregisters unterstützen.